



NACHRICHTEN

Marktgemeindeamt
Mitterkirchen im Machland

Amtliche Mitteilung. Zugestellt durch Österreichische Post, Folge 08/2018-563, Mitterkirchen, 20. November 2018

www.mitterkirchen.at
facebook

Mitterkirchner
advent  
 ZAUBER

Sa. 8. Dezember 2018 13 - 20 Uhr

So. 9. Dezember 2018 10 - 18 Uhr

Großer Kunsthandwerksmarkt im Ort



Die Aussteller und der Kulturausschuss der Marktgemeinde Mitterkirchen
freuen sich auf ihren Besuch

Liebe Mitterkirchnerinnen, liebe Mitterkirchner!

In wenigen Tagen ist es wieder soweit. Am 08. und 09. Dezember 2018 findet wieder der beliebte Adventzauber statt. Neben vielen tollen Ausstellern, die ihr Handwerk präsentieren, erwarten Sie auch kulinarische Schmankerl. Weiters wird es ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm geben, von der Nikolausgeschichte, über eine Krampusvorstellung bis hin zu musikalischen Darbietungen sowohl in der Kirche als auch am Adventmarktgelände.

Ich möchte Sie herzlich einladen, bei unserem Adventzauber dabei zu sein, und gemeinsam mit Ihrer Familie, Verwandten, Freunde und Bekannten ein wenig vorweihnachtliche Stimmung zu genießen, und ein paar gemütliche Stunden bei uns zu verbringen.



Durch die Unfälle von Hunden mit Kleinkindern die in letzter Zeit in Österreich passiert sind, ist die Aufmerksamkeit von Bürgern gegenüber Hundebesitzern wieder verstärkt aufgetreten. Die Beschwerden im Gemeindeamt häufen sich zurzeit und ich möchte auf den Auszug des Hundehaltegesetzes in dieser Ausgabe ausdrücklich hinweisen. Wir möchten auch klarstellen, dass für den Strafvollzug nicht die Gemeinde zuständig ist, sondern jeder Bürger die Möglichkeit hat, Vorfälle bei der Polizei zu melden.

Bürgermeister

A handwritten signature in black ink that reads "Herbert Froschauer". The script is cursive and fluid.

Herbert Froschauer

KATASTROPHENSCHUTZÜBUNG

Am **Freitag, 30. November 2018** findet gemeinsam mit der Feuerwehr eine ganztägige Katastrophenschutzübung statt. Daher ist am Gemeindeamt nur ein eingeschränkter Betrieb möglich. Wir bitten um Ihr geschätztes Verständnis.

MITTERKIRCHNER EINKAUFSGUTSCHEINE

Sie sind noch auf der Suche nach einem passenden Weihnachtsgeschenk???

Wie wäre es mit Mitterkirchner Einkaufsgutscheinen? Unsere Gutscheine sind jederzeit im Bürgerservice am Gemeindeamt oder auf der Raiffeisenbank Mitterkirchen erhältlich. Diese können bei allen teilnehmenden Mitterkirchner Betrieben eingelöst werden.



Fahr nicht fort, kauf im Ort! Unterstützen Sie die Mitterkirchner Wirtschaft!

WINTERDIENST 2018/2019

Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unbebauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, haben laut § 93 der StVO dafür zu sorgen, dass die dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, sowie bei Schnee und Glatteis gestreut sind.

Ist ein Gehsteig bzw. Gehweg nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 Meter zu säubern und zu bestreuen.



Die Eigentümer müssen weiters dafür sorgen, dass Schneeweichen oder das Eis von Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden. Das Abschieben von Schnee aus Hauszufahrten ist ebenso untersagt. Durch die Arbeiten dürfen die Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden.

ABSTELLEN AUF ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN UND STRASSEN

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Abstellen und Ablagern von Fahrzeugen, Baumaterialien und sonstigen Gegenständen auf öffentlichen Flächen und Straßen auf Dauer nicht erlaubt ist, da dies bestimmte Arbeiten (zB Schneeräumung,...) erheblich erschwert bzw. zu eingeschränkten Sichtverhältnissen für Autofahrer führt.

JUGENDTAXI

Wir möchten wieder einmal darauf hinweisen, dass Jugendliche zwischen dem 15. und 20. Lebensjahr jedes Quartal berechtigt sind, sich Jugendtaxigutscheine vom Gemeindeamt zu holen. Voraussetzung dafür ist ein gültiger Jugendtaxiausweis. Dieser kann jederzeit am Gemeindeamt mit einem aktuellen Foto persönlich beantragt werden. Studierende, Lehrlinge und Präsenz- und Zivildienstler können ihren Ausweis gegebenenfalls mit einem Nachweis verlängern und bis zum 25. Lebensjahr weiterhin Taxigutscheine vom Gemeindeamt holen.



Seit Jänner 2018 gibt es sowohl einen neuen Ausweis als auch neue Gutscheine. Wer noch einen „alten“ Ausweis besitzt, kann diesen natürlich jederzeit persönlich mit einem Foto am Gemeindeamt austauschen lassen. Ohne neuen Ausweis können leider keine Gutscheine mehr ausgehändigt werden.

Die Gutscheine für das laufende Quartal können jederzeit am Gemeindeamt abgeholt werden.

SCHLIESSUNG ASI MITTERKIRCHEN— ZUSTELLUNG GELBER SACK UND ROTE TONNE

Die ASI Mitterkirchen wird mit 1. Jänner 2019 geschlossen. Es werden ALLE Container auf dem gesamten Platz entfernt.

Der Grünschnitt kann kostenlos, wie in den letzten Jahren bei der Firma Kaltenböck Paul, in Saxen entsorgt werden (die Gemeinde trägt die Kosten dafür).

Die Containerstandplätze für Glas und Metall bleiben an den Stellplätzen Hörstorf, Neu Hütting und Bade-see erhalten. Der Standplatz im Ortszentrum wird in der nächsten Umweltausschusssitzung am 29.11.2018 noch beraten.

Für die Entsorgung von Alteisen steht bei der FF Langacker ein Container bereit.

Alle anderen Materialien, wie zB Sperrmüll oder Holz, können beim Altstoffsammelzentrum in Perg entsorgt werden.

In den nächsten Wochen wird jedem Haushalt kostenlos eine rote Tonne von den Bauhofmitarbeitern zu- gestellt. Die gelben Säcke werden durch die Feuerwehrjugend (Mitterkirchen, Hütting, Langacker) Anfang des Jahres 2019 an jeden Haushalt verteilt. Wenn die gelben Säcke aufgebraucht sind, können Sie sich weitere beim Gemeindeamt kostenlos abholen.

Die rote Tonne dient der Altpapier Entsorgung die gelben Säcke sind für die Entsorgung von Leichtverpa- ckungen gedacht. Beides wird in regelmäßigen Abständen ab Jänner 2019 von zu Hause abgeholt. Die genauen Termine dafür entnehmen Sie bitte dem beigelegten Müllkalender 2019.

Wenn Sie noch Fragen zu diesem Thema haben,
steht Ihnen Frau Lisa Sommer (Tel.: 07262/8255-17) jederzeit gerne zur Verfügung.



MÜLLKALENDER 2019

Wir haben für Sie wieder einen Müllkalen- der als Beilage gestaltet. Auf diesem Ka- lender sind alle Abfuhrtermine im Jahr 2019 auf einen Blick ersichtlich. Der Ka- lender ist der Gemeindezeitung beigelegt und zum Herausnehmen gedacht. Weitere Exemplare können jederzeit gerne beim Gemeindeamt abgeholt werden, bzw. steht der Kalender auf unserer Homepage (www.mitterkirchen.at) zum Abruf bzw. Download bereit.

Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
DI 1	FR 1	MPS	FR 1	MPS	MO 1	MI 1	SA 1	MO 1	DI 1	FR 1	SO 1
MI 2	SA 2	DI 2	SA 2	DI 2	FR 2	SA 2	DI 2	FR 2	SA 2	DI 2	FR 2
FR 3	MO 3	MI 3	SA 3	DI 3	FR 3	SA 3	DI 3	FR 3	SA 3	DI 3	FR 3
SA 4	DI 4	FR 4	MO 4	MI 4	SA 4	DI 4	FR 4	MO 4	MI 4	SA 4	DI 4
MO 5	MI 5	SA 5	DI 5	FR 5	MO 5	MI 5	SA 5	DI 5	FR 5	MO 5	MI 5
DI 6	FR 6	MO 6	MI 6	SA 6	DI 6	FR 6	MO 6	MI 6	SA 6	DI 6	FR 6
FR 7	SA 7	DI 7	FR 7	MO 7	MI 7	SA 7	DI 7	FR 7	MO 7	MI 7	SA 7
MO 8	MI 8	SA 8	DI 8	FR 8	MO 8	MI 8	SA 8	DI 8	FR 8	MO 8	MI 8
DI 9	FR 9	MO 9	MI 9	SA 9	DI 9	FR 9	MO 9	MI 9	SA 9	DI 9	FR 9
FR 10	SA 10	DI 10	FR 10	MO 10	MI 10	SA 10	DI 10	FR 10	MO 10	MI 10	SA 10
SA 11	DI 11	FR 11	MO 11	MI 11	SA 11	DI 11	FR 11	MO 11	MI 11	SA 11	DI 11
MO 12	MI 12	SA 12	DI 12	FR 12	MO 12	MI 12	SA 12	DI 12	FR 12	MO 12	MI 12
DI 13	FR 13	MO 13	MI 13	SA 13	DI 13	FR 13	MO 13	MI 13	SA 13	DI 13	FR 13
FR 14	SA 14	DI 14	FR 14	MO 14	MI 14	SA 14	DI 14	FR 14	MO 14	MI 14	SA 14
MO 15	MI 15	SA 15	DI 15	FR 15	MO 15	MI 15	SA 15	DI 15	FR 15	MO 15	MI 15
DI 16	FR 16	MO 16	MI 16	SA 16	DI 16	FR 16	MO 16	MI 16	SA 16	DI 16	FR 16
FR 17	SA 17	DI 17	FR 17	MO 17	MI 17	SA 17	DI 17	FR 17	MO 17	MI 17	SA 17
SA 18	DI 18	FR 18	MO 18	MI 18	SA 18	DI 18	FR 18	MO 18	MI 18	SA 18	DI 18
MO 19	MI 19	SA 19	DI 19	FR 19	MO 19	MI 19	SA 19	DI 19	FR 19	MO 19	MI 19
DI 20	FR 20	MO 20	MI 20	SA 20	DI 20	FR 20	MO 20	MI 20	SA 20	DI 20	FR 20
FR 21	SA 21	DI 21	FR 21	MO 21	MI 21	SA 21	DI 21	FR 21	MO 21	MI 21	SA 21
MO 22	MI 22	SA 22	DI 22	FR 22	MO 22	MI 22	SA 22	DI 22	FR 22	MO 22	MI 22
DI 23	FR 23	MO 23	MI 23	SA 23	DI 23	FR 23	MO 23	MI 23	SA 23	DI 23	FR 23
FR 24	SA 24	DI 24	FR 24	MO 24	MI 24	SA 24	DI 24	FR 24	MO 24	MI 24	SA 24
SA 25	DI 25	FR 25	MO 25	MI 25	SA 25	DI 25	FR 25	MO 25	MI 25	SA 25	DI 25
MO 26	MI 26	SA 26	DI 26	FR 26	MO 26	MI 26	SA 26	DI 26	FR 26	MO 26	MI 26
DI 27	FR 27	MO 27	MI 27	SA 27	DI 27	FR 27	MO 27	MI 27	SA 27	DI 27	FR 27
FR 28	SA 28	DI 28	FR 28	MO 28	MI 28	SA 28	DI 28	FR 28	MO 28	MI 28	SA 28
MO 29	MI 29	SA 29	DI 29	FR 29	MO 29	MI 29	SA 29	DI 29	FR 29	MO 29	MI 29
DI 30	FR 30	MO 30	MI 30	SA 30	DI 30	FR 30	MO 30	MI 30	SA 30	DI 30	FR 30
FR 31	SA 31	DI 31	FR 31	MO 31	MI 31	SA 31	DI 31	FR 31	MO 31	MI 31	SA 31

Restmüll
Biomüll
Gelber Sack (Plastik)

Rote Tonne (Papier)
MPS - Mobile Problemstoffsammlung

MITFÜHREN VON HUNDEN AN ÖFFENTLICHEN ORTEN—ANMELDEPFLICHT

Da wir am Gemeindeamt vermehrt mit Problemen bezüglich des Hundehaltegesetzes konfrontiert sind, möchten wir alle Hundehalter ausdrücklich darauf hinweisen, das im Hundehaltegesetz - **§ 6 – Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten** – sehr klar geregelt ist, wie man sich mit einem Hund auf öffentlichen Plätzen zu verhalten hat. Im gesamten Gemeindegebiet von Mitterkirchen ist dieses Gesetz einzuhalten. Eine gesonderte Verordnung seitens des Gemeinderates gibt es dazu nicht. Wir weisen nochmal darauf hin, dass die Gemeinde nicht für den Strafvollzug zuständig ist, sondern dies bei der Polizei zu melden ist.

Auszug aus dem Hundehaltegesetz § 6 Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten

- (1) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.
- (2) Bei Bedarf, jedenfalls aber in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungs-einrichtungen, auf gekennzeichneten Kinderspielflächen sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie z. B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen, müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden. (Anm: LGBl. Nr. 124/2006)
- (3) Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.
- (4) Der Gemeinderat kann durch Verordnung anordnen,
 1. auf welchen öffentlichen unbebauten Flächen innerhalb des Ortsgebiets die Leinen- oder Maulkorbpflicht (Abs. 1) nicht gilt,
 2. dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebiets an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen oder nicht mitgeführt werden dürfen,
 3. dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten außerhalb des Ortsgebiets
 - a) an der Leine oder mit Maulkorb oder
 - b) an der Leine oder
 - c) mit Maulkorbgeführt werden müssen. (Anm: LGBl. Nr. 124/2006)
- (5) Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf das Mitführen von
 1. Hunden, die für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens ausgebildet wurden, im Einsatz und bei Übungen, sofern durch die Einhaltung der Anordnungen gemäß Abs. 1 bis 4 die Verwirklichung des Einsatz- oder Übungszweckes ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde,
 2. speziell ausgebildeten Hunden, auf deren Hilfe Personen zur Kompensierung ihrer Behinderung, zu therapeutischen Zwecken nachweislich angewiesen sind, oder die im Rahmen der Altenbetreuung oder beim Schulunterricht eingesetzt werden und
 3. Hunden im Rahmen von Hundevorführungen, Hundeschauen und dgl.(Anm. LGBl.Nr. 11/2013)
- (6) Die Leine muss der Körpergröße und dem Körpergewicht des Hundes entsprechend fest sein; sie darf höchstens 1,5 Meter lang sein. Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, jedoch weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann. Die Maulkorbpflicht gilt nicht für das Führen von Hunden, die am Arm oder in einem Behältnis getragen werden, sowie für Hunde, für die auf Grund einer Erkrankung der Atemwege durch chronische und irreversible Atembeschwerden bei Vorliegen eines veterinärmedizinischen Attests das Tragen eines Maulkorbs nicht zumutbar ist. Dieses Attest ist stets mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen vorzuweisen. (Anm: LGBl. Nr. 124/2006)

Anmeldepflicht einer Hundehaltung beim Gemeindeamt

Wie schon des Öfteren in unserer Gemeindezeitung darauf aufmerksam gemacht, weisen wir neuerlich darauf hin, dass jeder der sich für die Haltung eines Hundes entscheidet, laut OÖ Hundehaltegesetz, verpflichtet ist, den Hund beim Gemeindeamt umgehend anzumelden. Ein Sachkundenachweis des Hundebesitzers sowie ein Versicherungsnachweis für das Tier, sind dem Gemeindeamt vorzulegen.

Leider erfahren wir immer wieder, dass nicht alle Hundebesitzer dieser Verpflichtung nachkommen. Sollte die Gemeinde Kenntnis davon erhalten, dass jemand einen Hund hält, diesen aber nicht angemeldet hat, wird der jeweilige Hundebesitzer, im Sinne der Bürgerfreundlichkeit, unter Angabe einer Frist schriftlich darauf hingewiesen, dieser Verpflichtung nachzukommen. Sollte auch dann keine fristgerechte Anmeldung erfolgen, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet dies der BH Perg zu melden. Eine Übertretung nach dem OÖ Hundehaltegesetz ist mit einer Strafe von bis zu 7.000 Euro bedroht.



DAS MODERNE OÖ BAURECHT *Nützliche Hinweise und Tipps!*

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

Vor der Errichtung ist um Baubewilligung anzuschauen für:

- Den **Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden**;
- Die Errichtung oder wesentliche Änderung **sonstiger Bauwerke**, die geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören,
- Die **Änderung des Verwendungszwecks** von Gebäuden (Gebäudeteilen) oder sonstigen Bauwerken, wenn dadurch zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen (wie Lärm oder Abgase) zu erwarten sind;
- Der **Abbruch von Gebäuden** (Gebäudeteilen), soweit sie an der Nachbargrundgrenze mit anderen Gebäuden zusammengebaut sind.

Anzeigespflichtige Bauvorhaben

Eine Bauanzeige ist – vor Beginn der Bauausführung – insbesondere einzubringen für:

- Die **Änderung des Verwendungszwecks** von Gebäuden (Gebäudeteilen) oder sonstigen Bauwerken;
- die **größere Renovierung** von Gebäuden;
- die **sonstige Änderung** oder Instandsetzung von Gebäuden unter bestimmten Voraussetzungen;
- die Errichtung von **Hauskanalanlagen** (= Entsorgungsleitungen für häusliche Abwässer vom Objekt zur öffentlichen Kanalisation);

- Die Errichtung von **Senkgruben**;
- Die Errichtung von **Wintergärten** sowie die Verglasung von Balkonen und Loggien;
- Die Herstellung von **Schwimm- und Wasserbecken** sowie von Schwimmteichen mit einer Tiefe von mehr als 1,5m oder einer Wasserfläche von mehr als 35m²;
- Die Anbringung oder Errichtung von **Photovoltaikanlagen und thermischen Solaranlagen**, soweit sie
 - * freistehen und ihre Höhe mehr als 2m über dem Gelände beträgt oder
 - * die Oberfläche baulicher Anlagen (z.B.: die Dachfläche) um mehr als 1,5m überragen;
- Die Veränderung der **Höhenlage im Bauland** um mehr als 1,5m;
- Die Errichtung von nicht Wohnzwecken dienenden ebenerdigen **Gebäuden bis 15m²** (wie Gartenhütten);
- Die Errichtung freistehender oder angebauter **Schutzdächer bis 35m²** (wie Carports);
- Den **Abbruch** von freistehenden Gebäuden;
- **Stützmauern und freistehende Mauern** mit einer Höhe von mehr als 1,5m sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung von insgesamt mehr als 2,5m.

Eine eigene Bauanzeige entfällt allerdings, wenn das Bauvorhaben im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens mitbewilligt wird.

Bauaufsicht durch die Baubehörde; Erhaltungspflicht

Während der Bauausführung kann sich die Baubehörde bei allen Bauführungen von der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie von Bedingungen und Auflagen des Baubescheides überzeugen. Den Organen der Baubehörde ist dabei Zutritt jederzeit zu gestatten. Stellt die Baubehörde Mängel fest (wie eine unbefugte Bauführung, das Fehlen einer befugten Bauführerin oder eines befugten Bauführers oder Planabweichungen), so hat sie die Fortsetzung der Bauausführung zu untersagen (= Baueinstellung).

Übertretungen der OÖ Bauordnung

Die Zurücknahme von Bauvorschriften und die gleichzeitige Stärkung der Eigenverantwortung der Bürgerinnen/ Bürger auf der einen Seite verlangt auf der anderen Seite verstärkte Sanktionen, wenn dieser Vertrauensvorschuss gebrochen und bewusst Gesetzeswidrigkeiten stattfinden. Beispielsweise stellen eine unbefugte Bauführung (=Ausführung eines bewilligungspflichtigen Bauwerks ohne Baubewilligung), eine nicht bewilligte Planabweichung, die Bauausführung ohne befugte Bauführerin oder befugten Bauführer oder die Missachtung von Vorschriften und Auflagen des Baubewilligungsbescheides Verwaltungsübertretungen dar, die mit einer Höchststrafe bis zu 36.000 Euro bedroht sind. Für sogenannte „Schwarzbauten“ ist sogar eine Mindeststrafe von 1.450 Euro vorgesehen.

Baubeginn, Bauausführung

Wird innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Baubewilligungsbescheides kein Rechtsmittel eingebracht oder auf die Abgabe eines Rechtsmittels verzichtet, wird die Baubewilligung rechtskräftig und es kann mit der Bauausführung begonnen werden.

Erlöschen der Baubewilligung

Die Baubewilligung erlischt innerhalb von drei Jahren, wenn nicht innerhalb dieser Zeit mit der Bauausführung begonnen worden ist. Wurde zwar innerhalb der dreijährigen Frist mit der Bauausführung begonnen, so erlischt die Baubewilligung weiters auch dann, wenn das Bauvorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Bauausführung fertig gestellt wurde. Über Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn können diese Fristen durch die Baubehörde allerdings verlängert werden.

Baufertigstellung; Benützungsrecht

Die Fertigstellung von Wohngebäuden mit höchstens drei Wohnungen und Nebengebäuden ist von der Bauherrin oder vom Bauherrn der Baubehörde lediglich schriftlich mitzuteilen (Baufertigstellungsanzeige). Die Baufertigstellung kann sich auch auf selbstständig benützbare Gebäudeteile beziehen. Eine eigene Benützungsbewilligung („Kollaudierung“) gibt es nicht mehr.

Quelle: Land OÖ, Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz



Termin für die nächste Bauverhandlung

Mittwoch, 12. Dezember 2018 – Vormittag –
Abgabetermin: 05. November 2018

BRANDDIENSTLEISTUNGSABZEICHEN

Insgesamt 4 Trupps der Feuerwehr Mitterkirchen legten die Leistungsprüfung Branddienst erfolgreich ab. Diese Prüfung ist eine ausgezeichnete Vorbereitung auf den Ernstfall. Wir gratulieren allen Teilnehmern sehr herzlich zur bestandenen Prüfung.



ÖFFNUNGSZEITEN SAUNA MITTERKIRCHEN



Jeden Montag: Herren 17:30 – 22:00 Uhr

Jeden Freitag: Damen 16:30 – 21:30 Uhr

Nach Voranmeldung können Sie die Sauna auch für Gruppen mieten (private Gruppensauna € 70,00 + € 18,00 für die Reinigung). Der Eintritt während der Öffnungszeiten beträgt € 7,00. Ein 10-er Block kostet € 65,00. Anmeldungen für private Gruppensauen nimmt das Marktgemeindeamt (Herr Stefan Mörwald 07269/8255-13) gerne entgegen.



***Nutzen Sie die Gelegenheit der öffentlichen
Sauna – Ihre Gesundheit wird es Ihnen
danken.***



RÜCKSCHAU MITTERKIRCHEN IN BEWEGUNG



Am 30. Juni 2018 wanderten wir, auf einer teilweise neuen Strecke, durch unseren schönen Ort. Im Kraglhof wurden zum Abschluss der jüngste und älteste Teilnehmer durch Bürgermeister Herbert Froschauer prämiert. Vielen Dank an alle Teilnehmer für diesen schönen Vormittag.

FERIENKALENDER

Auch heuer erfreute sich der Ferienkalender wieder großer Beliebtheit. Ein großes DANKESCHÖN an alle Vereine, die uns immer wieder dabei unterstützen und ihre Freizeit dafür opfern.

TAG DES APFELS

Am Freitag, 09.11.2018 war Tag des Apfels. Wir besuchten auch heuer den Kindergarten und die Volksschule, wo wir allen Kindern einen Apfel überreichen durften.



WOHLFÜHLTAG



Zum 10. Mal fand heuer der Wohlfühltag statt. Wie jedes Jahr starteten wir mit frisch zubereiteten Säften in den gemeinsamen Tag. Der Vormittag stand unter dem Motto: Nein sagen—aus ganzem Herzen. Referentin zu diesem Thema war Karin Labner.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen standen 2 Workshops zur Auswahl. Eine Gruppe fertigte Zaunhocker mit Christine Weilig, der zweiten Gruppe zeigte Elisabeth Kranzl wie man schnell und einfach ein vollwertiges Menü zaubert.

Bei Kaffee und Kuchen ließen wir den Tag gemütlich ausklingen.



Vielen Dank an alle Teilnehmerinnen und Vortragende für diesen entspannten Tag.



WIRBELSÄULENGYMNASTIK FÜR MÄNNER

Am 5. November 2018 startete ein Wirbelsäulengymnastikkurs für Männer in der Mehrzweckhalle. Es freut uns, dass insgesamt 15 Männer wieder eifrig dabei sind. Geleitet wird der Kurs von Physiotherapeut Johannes Wögerer. Wir wünschen allen Teilnehmern des Kurses weiterhin viel Erfolg und Ausdauer und sagen DANKE fürs Dabei sein.



DAS TEAM DER GESUNDEN GEMEINDE MITTERKIRCHEN



Weihnachtsmarkt
bei den
ALPAKAS
HACKNERHOF

15. und 16. Dezember 2018, 14-19 Uhr

Alpakainformationen und Alpakaprodukte.
Aus eigener Erzeugung: Schnaps, Kernölprodukte

Aussteller:

- Heiml: Wurstprodukte und Speck
- Peter Kaltenböck: Unikate aus Holz
- Liebevoller Geschenke von Stampin up - Andrea Burgstaller
- Milchhof "Auer im Sommerhaus"
- Topfen und Joghurtprodukte
- Hinterreiter Brigitte: Kaffeetaschen, Geschenksanhänger und Deko
- Karl Hickersberger: Gartendeko - rostig
- s'Füzherzal - handgemachte Deko aus Filz
- Beate Dierneder
- Reitpädagogische Betreuung: 14-16 Uhr
- Sabine Luftensteiner

Langacker 1, 4343 Mitterkirchen
072 69 / 30 35 2 • 0650 / 64 19 347
www.alpakas-hacknerhof.at

Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt.

Christbäume

Verkauf am **Sonntag, 16. Dez. 2018**

von 8.00 bis 11.00 Uhr

in Mitterkirchen vor der Kirche;

Heuer wieder Bäume in allen Größen!

Auf Ihr Kommen freut sich

Fam. Hochgatterer, Dimbach;

Eisstockschießen



In der Sturmmühle Saxen kann in der Winterzeit (ca. ab Mitte Dezember bis Anfang März) bei geeigneter Witterung eine gekühlte Kunsteisstockbahn gemietet werden. Gerne bieten wir auf Vorreservierung auch Bratlessen an.

Details und Anmeldung

in der Sturmmühle:

Tel. 0664 15 34 238

www.sturmmuehle.at



* GEBURTEN

Geboren wurde den Eltern



.. Bianca Mitterlehner
und
Gregor Hinterdorfer ein
THEO

Wir wünschen den frischgebackenen Eltern viel Freude mit ihrem Nachwuchs und alles Gute für die Zukunft.

Fotoreise von Dr. Wolfgang Laimer



SÜDAMERIKA

Chile, Argentinien, Brasilien

Mi, 28.11.2018

Pfarrheim Mitterkirchen **19:30 Uhr** Pfarrheim Mitterkirchen



Eintritt: freiw. Spenden

Blue Line Church *KBM* KATHOLISCHES BILDUNGSWERK MITTERKIRCHEN

Weltmeisterliche Fotos in Mitterkirchen



Topfotografien von Herrn Dr. Wolfgang Laimer, diese Bilder sollten Sie sehen: dazu fährt man entweder nach Linz zum „Trierenberg Super Circuit“ (die „Weltmeisterschaft der Fotografie“ mit 123.000 eingesendeten Fotos aus 17 Ländern), dort hält Herr Dr. Laimer als einer der Sieger auch zwei Vorträge - oder Sie besuchen einfach seinen Vortrag bei uns im Pfarrheim Mitterkirchen am 28. November 2018 um 19:30 Uhr...

Vorankündigung: ebenso sensationelle Fotos von Herrn Mag. Josef Gusenbauer können Sie nicht nur in Linz, sondern am 20. März 2019 auch bei uns sehen.

KATHOLISCHES BILDUNGSWERK MITTERKIRCHEN



7. VÖLKERBALL GEMEINDE- MEISTERSCHAFT



Sa, 29. Dezember 2018
Beginn 10.00 Uhr *
Mehrzweckhalle
Mitterkirchen

Ein Team besteht
aus 6 Spielern
Startgeld €30/Team

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Anmeldung:
Steininger Sascha (0664/1452677)
Huber Benjamin (0664/3725853)

a TRUE underdog story

*) Gruppeneinteilung und Startzeit wird noch bekanntgegeben!



★ *Nikolausgeschichte: Sa, 17:00 Uhr*

★ *„Keine Angst vorm Krampus“*
Wamperl Pass Ennsner Perchtenverein
So: 16:00 Uhr Ortsplatz

★ *Klänge im Advent*
Kindergruppen aus Mitterkirchen
musizieren. Sa. 15:00 Uhr, So: 14:00 Uhr
in der Kirche

★ *Adventkonzert*
„Musik im Zauber des Advents“
Renate Heszele u. Maria Grillenberger
So: 18:00 Uhr in der Kirche

★ *Adventkalender am Gemeindeamt*
gestaltet VS Mitterkirchen

★ *TMV Mitterkirchen*

★ *Jagdhornbläser*

★ *Seniorenchor*
Sa. und So: 13:00 Uhr im Pfarrheim

★ *Schülerchor der VS: Sa. 14:00 Uhr*
und So: 13:00 Uhr in der VS

★ *70 verschiedene Aussteller*
im GH Haberl Hof, GH Häuserer Garten,
Volksschule, Pfarrheim, FF Haus, Gemeinde-
amt und entlang der Landesstraße

Impressum: Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und für den Inhalt verantwortlich:
Marktgemeindeamt Mitterkirchen im Machland, Bürgermeister Herbert Froschauer, 4343 Mitterkirchen 50
Redaktion und Gestaltung: Günther Schatz, Birgit Froschauer

Marktgemeindeamt Mitterkirchen im Machland • 4343 Mitterkirchen 50 • Bezirk Perg • Oberösterreich
Tel. +43 (0) 7269/8255-12 • Fax +43 (0) 7269/8255-25 • gemeinde@mitterkirchen.at • www.mitterkirchen.at
Bankverbindung: Raiba Mitterkirchen, IBAN: AT613477 7000 0081 0085, BIC: RZOOAT2L777 • UID: ATU23433005



www.keltendorf-mitterkirchen.at

